

## **Workshop 4: Letzte Möglichkeit (?) – Freiheitsentziehende Maßnahmen während der Inobhutnahme**

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine Maßnahme, die ausschließlich dem Schutz der betroffenen Minderjährigen dient. Sie greift im Ausnahmefall, wenn Gefahr droht (oder subjektiv vom Minderjährigen wahrgenommen wird). In diesem Paragrafen, der eine Besonderheit innerhalb der Jugendhilfe regelt, gibt es den Absatz 5, der einen Spezialfall beschreibt: Freiheitsentziehende Maßnahmen zum Schutz vor Selbstgefährdung des Minderjährigen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 42 (5) SGB VIII sind nur zulässig, wenn bei dem Minderjährigen eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, die mit keiner anderen Maßnahme verhindert werden kann. Nur dann darf das Jugendamt eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 42 (5) SGB VIII verfügen.

Im Workshop wurde diskutiert unter welchen Umständen dieses „letzte Mittel“ der Jugendhilfe eingesetzt werden kann oder auch eingesetzt werden muss. Dabei bewegt sich die Jugendhilfe auf einem schmalen Grat zwischen Schutz und Sanktion.

Während der Diskussion wurde auch die Hilflosigkeit vieler Inobhutnahme-Einrichtungen im Umgang mit kompliziert agierenden (insbesondere aggressiven) Jugendlichen deutlich. Für diese Zielgruppe sind Freiheitsentziehende Maßnahmen nicht unbedingt das geeignete Mittel. Dennoch könnte in der Jugendhilfe schnell der Ruf nach mehr geschlossenen Plätzen auftauchen, weil für diese Zielgruppe keine adäquaten Unterbringungsplätze gefunden werden. Dem muss entgegengewirkt werden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 42 (5) SGB VIII dürfen jedoch nur in Ausnahmefällen angewendet werden, in denen anders Kreisläufe und Verhaltensweisen mit erheblichem Selbstgefährdungsrisiko nicht unterbrochen werden können.